

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3380

[C - 2010/00584]

**5 JULI 2010. — Koninklijk besluit tot wijziging van verschillende koninklijke besluiten betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 juli 2010 tot wijziging van verschillende koninklijke besluiten betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3380

[C - 2010/00584]

**5 JUILLET 2010. — Arrêté royal modifiant plusieurs arrêtés royaux sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 5 juillet 2010 modifiant plusieurs arrêtés royaux sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 20 juillet 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3380

[C - 2010/00584]

**5. JULI 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern  
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 2010 zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**5. JULI 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

## 1. Einleitung

Zweck des vorliegenden Königlichen Erlasses ist es, verschiedene Königliche Erlasse über die Ausländerpolitik abzuändern. Die abzuändernden Bestimmungen müssen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden.

Diese Abänderungen werden erforderlich aufgrund des Entscheids Nr. 201.374 vom 26. Februar 2010, in dem Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für nichtig erklärt wird.

Des Weiteren kann auf verschiedene Entscheide verwiesen werden, die in demselben Sinne vom Rat für Ausländerstreitsachen verkündet worden sind.

Es muss betont werden, dass der Staatsrat nicht nur Punkte für nichtig erklärt hat, die er als widersprüchlich zum Gesetz ansah. Vielmehr hat er entschieden, Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 in seiner Gesamtheit für nichtig zu erklären.

Aus diesem Grund ist eine weitere Anwendung der Vorschriften in Sachen Zusammenwohnen praktisch unmöglich geworden. In Ermangelung eines neuen Königlichen Erlasses zur Festlegung der Kriterien für die Feststellung des stabilen Charakters der Beziehung zwischen Partnern kann der Nachweis des stabilen Charakters einer Beziehung nicht mehr kontrolliert werden, obschon die Bedingung einer stabilen Beziehung im Gesetz vom 15. Dezember 1980 immer noch besteht.

Infolge des Nichtigkeitsentscheids bleibt nur noch die Bedingung einer dauerhaften Beziehung von mindestens einem Jahr anwendbar und kontrollierbar. Obwohl es sich um eine gesetzliche Bedingung handelt, kann das Bestehen einer stabilen Beziehung nicht mehr überprüft werden, da der betreffende Artikel des Königlichen Erlasses vollständig für nichtig erklärt worden ist. So kann der Nachweis, dass die Betroffenen mindestens ein Jahr tatsächlich zusammengewohnt haben, nicht mehr gefordert werden. Zudem kann nicht mehr verlangt werden, den Nachweis regelmäßiger Verbindungen und Begegnungen mit einer Dauer von insgesamt 45 Tagen zu erbringen.

Aufgrund dieser allgemeinen Nichtigerklärung ist es für das Ausländeramt unmöglich geworden, die gesetzliche Bedingung einer stabilen und dauerhaften Beziehung korrekt und kohärent anzuwenden. Es kommt also der Regierung, selbst wenn sie nur geschäftsführend ist, zu, diese Kontrolle aufrechtzuerhalten. In diesem Kontext ist der vorliegende Königliche Erlass zu verstehen, da das Gesetz zeitweilig nicht abgeändert werden kann.

## 2. Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1 - Dieser Artikel dient dazu, den Nichtigkeitsentscheid Nr. 201.374 umzusetzen.

Die neue Festlegung von Kriterien in Sachen stabile und dauerhafte Beziehung ermöglicht es, Aufenthaltsanträge, die im Rahmen des Zusammenwohnens eingereicht werden, korrekt zu bearbeiten.

Dabei sind die Bedingungen, die vor dem Entscheid Anwendung fanden, größtenteils beibehalten worden. Fortan wird jedoch ausdrücklich auf eine Beziehung von einem Jahr und nicht auf eine Beziehung von zwei Jahren verwiesen, wie es vorher in bestimmten Situationen der Fall war. Zudem wird in diesem Königlichen Erlass die Bedingung der Verpflichtung zur Kostenübernahme gestrichen.

Art. 2 - Die Bedingungen in Sachen stabile und dauerhafte Beziehung, wie sie in Artikel 3 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern festgelegt sind, hat der Staatsrat nicht für nichtig erklärt.

Der Rat für Ausländerstreitsachen hat jedoch in Bezug auf die beschriebene Situation in demselben Sinne befunden wie der Staatsrat. Dabei wird insbesondere auf das Prinzip der Hierarchie der Rechtsnormen verwiesen und bemerkt, dass bestimmte Punkte nicht durch Königlichen Erlass geregelt werden können.

Dennoch stimmen die in diesen Artikel aufgenommenen Bedingungen größtenteils mit den im Königlichen Erlass vom 17. Mai 2007 vorgesehenen Bedingungen überein. Um die Kohärenz der Vorschriften zu wahren, ist eine Abänderung somit unumgänglich.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die ehrerbietigen und getreuen Diener  
Eurer Majestät zu sein

Die Vizepremierministerin und Ministerin, beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik  
Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik  
M. WATHELET

---

**5. JULI 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse  
über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Artikel 10 § 1 Absatz 4 und 40bis § 2 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 20. April 2010;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Staatssekretärs für Haushalt vom 27. Mai 2010;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern durch den Entscheid Nr. 201.374 des Staatsrates für nichtig erklärt worden ist und infolgedessen die im Rahmen des Zusammenwohnens eingereichten Aufenthaltsanträge nicht mehr bearbeitet werden können, weil keine Kriterien mehr vorhanden sind, um den stabilen und dauerhaften Charakter einer Beziehung festzustellen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 48.368/4 des Staatsrates vom 8. Juni 2010, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unserer mit der Migrations- und Asylpolitik beauftragten Ministerin und Unseres Staatssekretärs für Migrations- und Asylpolitik und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 201.374 des Staatsrates, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

«Art. 11 - Der stabile Charakter einer Beziehung ist erwiesen:

- wenn die Partner nachweisen, dass sie ununterbrochen mindestens ein Jahr vor dem Antrag in Belgien oder in einem anderen Land auf legale Weise zusammengewohnt haben,
- wenn die Partner nachweisen, dass sie sich seit mindestens einem Jahr kennen, sie regelmäßig per Telefon, per gewöhnliche oder elektronische Post in Verbindung standen, sie sich dreimal vor der Einreichung des Antrags begegnet sind und diese Begegnungen insgesamt 45 Tage oder mehr gedauert haben,
- wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben.»

**Art. 2** - In Artikel 3 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern werden die Wörter «seit mindestens zwei Jahren» durch die Wörter «seit mindestens einem Jahr» und die Wörter «im Laufe der zwei vorhergehenden Jahre» durch die Wörter «vor der Einreichung des Antrags» ersetzt.

**Art. 3** - Unser für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständiger Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.  
Gegeben zu Brüssel, den 5. Juli 2010

## ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin, beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik  
Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik  
M. WATHELET

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3381

[C – 2010/00575]

**19 JULI 2010.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 april 2007 tot vaststelling van de opdrachten van de hulpdiensten die kunnen verhaald worden en diegene die gratis zijn. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 juli 2010 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 april 2007 tot vaststelling van de opdrachten van de hulpdiensten die kunnen verhaald worden en diegene die gratis zijn (*Belgisch Staatsblad* van 13 augustus 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3381

[C – 2010/00575]

**19 JUILLET 2010.** — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 25 avril 2007 déterminant les missions des services de secours qui peuvent être facturées et celles qui sont gratuites. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 juillet 2010 modifiant l'arrêté royal du 25 avril 2007 déterminant les missions des services de secours qui peuvent être facturées et celles qui sont gratuites (*Moniteur belge* du 13 août 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3381

[C – 2010/00575]

**19. JULI 2010** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Bestimmung der Aufträge der Hilfsdienste, die fakturiert werden können, und derjenigen, die gratis sind  
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses von 19. Juli 2010 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Bestimmung der Aufträge der Hilfsdienste, die fakturiert werden können, und derjenigen, die gratis sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**19. JULI 2010** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Bestimmung der Aufträge der Hilfsdienste, die fakturiert werden können, und derjenigen, die gratis sind

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 2bis/1, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Bestimmung der Aufträge der Hilfsdienste, die fakturiert werden können, und derjenigen, die gratis sind;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 26. Januar 2010;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 19. April 2010;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 48.230/2 des Staatsrates vom 2. Juni 2010, abgegeben in Anwendung des Artikels 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 25. April 2007 zur Bestimmung der Aufträge der Hilfsdienste, die fakturiert werden können, und derjenigen, die gratis sind, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 16. Juli 2009, wird durch Anlage 1 zum vorliegenden Erlass ersetzt.

**Art. 2** - Der vorliegende Erlass wird wirksam mit 6. September 2009.